

Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Konkurrenzwesen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/380/LOG_0311/

preises mit Rücksicht auf den Minderwerth der Baustelle und verweigerte die Zahlung des Restkaufgeldes, indem er geltend machte, daß die Beschaffenheit als Baugrund eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft des Grundstücks sei, und daß der Verkäufer den Mangel zu vertreten habe. K. klagte auf Zahlung des ganzen Restkaufgeldes mit der Behauptung, daß der Käufer sich vor dem Kauf von der Qualität des Grundstücks hätte überzeugen können, und daß er demnach seiner eigenen Nachlässigkeit den Schaden zuschreiben müßte, und ertritt in der Berufsstanz ein obliegendes Urtheil. Die vom Käufer dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht, IV. Civilsenat, aus folgender Erwägung zurückgewiesen: Das preussische Allg. Landrecht stellt für die Gewährleistung der Vertretung wegen fehlender vorbedingener Eigenschaften die Vertretung wegen fehlender gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften gegenüber. Für die erstere entscheidet ausschließlich der Inhalt des Vertrages, welcher — wie überhaupt — so auch in Ansehung der vorbedingenen Eigenschaften erfüllt werden muß. Für die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften macht das Gesetz aber Anspruch auf die eigene Diligenz des Käufers und fordert bei Prüfung der Sache nach dieser Richtung dessen eigene Aufmerksamkeit. Die Grundlage der Gewährleistung für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften der verkauften Sache ist daher nach ausdrücklicher Vorschrift des § 329, I 5 A. L.-R. der Irrthum, und es finden deshalb die Bestimmungen der §§ 81, 82 I 4 cit. Anwendung. Der § 330 I 5 a. a. D., wonach für in die Augen fallende ungerügte Fehler einer Sache vom Käufer eine Gewährleistung nicht gefordert werden kann, ist nur eine Folge der Anwendung der Rechtsgrundsätze über den Irrthum. Eine Gewährleistung für jene Eigenschaften findet daher nach § 331 cit. erst statt, wenn der Einfluß des Irrthums wirksam ist. Für diesen Einfluß kommt aber nach § 82 I 4 cit. die Schuld des Empfängers in Betracht, d. h. das Recht auf Gewährleistung wegen jener Eigenschaften ist davon abhängig, daß der Empfänger nicht durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen in Irrthum gerathen ist. Nun stellt aber der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum fest, daß der Beklagte, wenn er sich wirklich in einem Irrthum über die Beschaffenheit des Baugrundes befunden, durch eigenes, mehr als mäßiges Versehen in diesen Irrthum gerathen sei. Dadurch ist ein Anspruch auf die Gewähr gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften von selbst ausgeschlossen.

Begriff des „Gebäudes“. Umschlossener Raum. — Für den Begriff des „Gebäudes“ ist zunächst die dem Bauwerk gegebene Zweckbestimmung wesentlich, Personen, Thieren oder Sachen gegen äußere Einflüsse Schutz zu gewähren; vorausgesetzt wird ferner ein größerer räumlicher Umfang, der den Eintritt von Menschen ermöglicht und zum Unterschiede von „Hütten“ auch eine dem Zwecke entsprechende Dauerhaftigkeit und Festigkeit des verwendeten Baumaterials; außerdem ist aber dem Gebäude wesentlich die feste Verbindung mit dem Erdboden; es muß jedenfalls unbeweglich sein, also nicht in seiner Gesamtheit unbeschadet seiner Gestalt und Verbindung, von einer Stelle zu einer anderen gebracht werden können. Dabei wird eine allein durch die Schwere begründete Verbindung genügen können, ebenso erscheint eine dauernde Verbindung nicht erforderlich; auch Bauwerke, welche nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Zirkus-, Ausstellungsgebäude u. werden sprachgebräuchlich als Gebäude bezeichnet. Eine nicht in feste Verbindung mit dem Erdboden gebrachte „Bude“, welche in ihrem baulichen Zusammenhange auf den Platz ihrer Aufstellung transportirt worden, ist also kein Gebäude, wohl aber strafrechtlich ein „umschlossener Raum“ — § 243 Nr. 2 R.-Str.-G.-B. — (Erf. des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 19. Februar 1884; Entscheid. Bd. X, S. 103 ff.)

Schadenersatz aus der Belästigung durch Zuführen von Rauch und Dampf in die Fabriksgebäude durch deren Fenster. — Bei Immissionen von Rauch und Dampf in einer belästigenden und ungewöhnlichen Weise durch die Fenster des Nachbargebäudes ist von dem immittirenden Nachbar selbst dann Schadenersatz zu leisten, wenn er berechtigt ist, die Fenster des durch Rauch belästigten Nachbarn zu verbauen. (Erf. des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 2. Juli 1884.)

Unstatthafter Eingriff in das Nachbarrecht durch gewerbliche Anlagen. — Nach § 26 der S. Gew.-Ord. kann der durch Einwirkungen von einem benachbarten Grundstück benachteiligte Grundeigentümer nicht auf Beseitigung einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage, sondern nur auf Abänderung der Einrichtungen oder auf Schadloshaltung klagen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche Anlagen, welche in Gemäßheit der §§ 16 ff. a. a. D. obrigkeitlich genehmigt sind, nicht auf solche, welche auf Grund davon unabhängiger landesgesetzlicher Vorschriften (z. B. Bauordnungen) genehmigt sind, auch nicht, wenn diese Vorschriften vor der S. Gewerbe-Ordnung galten

und die Anlagen damals genehmigt wurden. Nur, wenn das frühere Landesgesetz eine ähnliche Bestimmung wie § 26 a. a. D. hat, ist diese für die unter der Herrschaft jenes Gesetzes errichtete Anlage auch jetzt anzuwenden. (Erf. des III. Civilsenats des Reichsgerichts vom 20. Mai 1884; Preuss. Verw. Bl. V. S. 307 f.) (Dtsch. Bauztg.)

Konkurrenzwesen.

Zu der Preisbewerbung für Entwürfe zur Bebauung der Kaiser-Wilhelm-Straße in Berlin ist soeben ein Programm-Nachtrag erschienen, welcher die früheren Angaben über das dem bezgl. Straßentheile zu gebende Längen-Gefälle etwas abändert. Den Bewerbern ist freigestellt worden, ob sie die Aenderung berücksichtigen wollen oder nicht. Wenn im letzteren Falle eine Zurückweisung des Entwurfs von der Bewerbung auch nicht eintreten soll, so dürfte allen Theilnehmern doch um so mehr zu rathen sein, auf die bezgl. Aenderung einzugehen, als dieselbe im Entwurf eine Erleichterung gewährt.

Bautechnische Notizen.

Der Eigenthümer einer größeren Fabrik hatte das Fabriketablisement bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert. Nach Ablauf der Versicherungszeit wurde vom Fabrikbesitzer die erneute Aufnahme einer Versicherung bei der Generalagentur der Gesellschaft beantragt mit der Angabe der Veränderungen, welche nach der ersten Versicherungsaufnahme im Laufe der folgenden Jahre im Fabrikinventar eingetreten waren. Unter anderem führte der Versicherungsnehmer an, daß die beim Fabrikbetriebe benutzten Hobelbänke um eine bestimmte Zahl vermehrt worden seien. Der Generalagent der Gesellschaft besichtigte vor dem Abschluß des neuen Versicherungsvertrages die Fabrik und ebenso auch die vom Versicherungsnehmer angegebenen Veränderungen im Inventar. Während der neuen Versicherungsperiode erlitt der Versicherte einen großen Brandschaden im Betrage von ca. 60000 Mk., und er beantragte von der Gesellschaft Schadenersatz. Die Gesellschaft lehnte Zahlung einer Entschädigung ab, weil der Versicherte bei der Aufnahme der zweiten Versicherung unterlassen hatte, den Generalagenten der Versicherungsgesellschaft darauf aufmerksam zu machen, daß durch die angegebenen Veränderungen in dem Zustande der Fabrik, namentlich durch die Mehraufstellung von Hobelbänken die Feuergefahr vermehrt würde, und dadurch sich in einer seine Ersatzansprüche ausschließenden Weise gegen die Policebedingungen vergangen habe. Der Fabrikbesitzer klagte seinen Anspruch ein und ertritt in erster und zweiter Instanz ein obliegendes Urtheil. Die von der Versicherungsgesellschaft eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht, I. Civilsenat, zurückgewiesen, indem begründend ausgeführt wurde: „daß der Generalagent die Petroleumlampe und die vermehrte Zahl der Hobelbänke wirklich wahrgenommen hat, ist von der Beklagten nicht bestritten, auch nicht, daß der Generalagent sich bei dieser Wahrnehmung bewußt geworden sei, oder habe bewußt werden müssen, daß eine Veränderung in dem Zustande der Fabrik des Klägers vorgegangen sei, daß derselbe namentlich nach der ersten Versicherung mehr Hobelbänke aufgestellt habe. Daß aber der Generalagent einer Versicherungsgesellschaft, wenn er solche Veränderungen in den Einrichtungen einer bei seiner Gesellschaft versicherten Fabrik wahrnimmt, von dem Inhaber der Fabrik erst darauf aufmerksam gemacht werden müßte, daß durch diese Veränderung die Feuergefahr vermehrt würde, kann nur unter Verkennung der Stellung des Generalagenten behauptet werden. In keinem Falle würde durch solchen Sachverhalt die Annahme ausgeschlossen, daß der Versicherte sich in dem guten Glauben befand, die von dem Generalagenten in Kenntniß genommene und nicht gerügte Veränderung sei von ihm gebilligt, und es bedürfe daher einer besonderen Anzeige dieser Thatsache an die Versicherungsgesellschaft nicht.“

Kohle zur Befreiung der Brunnen und Keller von Kohlenäure. Durch Caussure's Versuche ist bekannt, daß ausgeglühte Kohlen die Eigenschaft besitzen, innerhalb 24 Stunden das 53fache ihres Volumens an Kohlenäure zu absorbiren. Davon hat neuerdings Prof. Hubbert am Dortmund-College nach der „Sächs. landw. Zeitschrift“ in den Verein. Staaten eine nützliche Anwendung gemacht. Um Brunnenhöhlen, die mit Kohlenäure erfüllt sind, von diesem Gase zu reinigen, läßt er etwa 6 bis 7 Liter glühender Holzkohlen in einem Kessel bis nahe zur Oberfläche des Wassers hinab. Sogleich erlöschen die Kohlen und es beginnt die Absorption, von deren Fortgang man sich leicht durch eine brennende Kerze überzeugen kann. Ist solche nach Verlauf einer Stunde noch nicht vollendet, so muß man eine neue Portion brennender Kohlen hinablassen. Auf diese Weise wurde ein Brunnenhöhlen von 26 Fuß Tiefe in einem Nachmittag gereinigt.

Trockenhaltung von Fensterscheiben. Eine Vorrichtung gegen das Gefrieren resp. Beschlagen von Schaufenstern und anderen Fensterscheiben ist Ed. Grube in Hamburg unter Nr. 26374 für das Deutsche Reich patentirt worden. Dieselbe besteht aus einem spiralförmig gewickelten, längs der Unterkante der Scheibe nahe an die Innenseite des Fensters gelegten Zuleiter aus Blech oder dergl., welcher mittelst einer Röhre warme Luft von einer Gasflamme, einem Petroleumofen oder einer sonstigen Wärmequelle erhält und diese an der Scheibe emporstreichen läßt.